

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Mail!

Damen und Herren  
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

Nachrichtlich:

Herrn  
Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages

Frau  
Präsidentin des Landesrechnungshofs

12. März 2020

**Erlass zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der  
Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage bitte ich in Ergänzung meines Erlasses vom 9. März 2020 folgende weitere Maßnahmen und Hinweise zu beachten und in Ihren Zuständigkeitsbereichen – wie bereits am 9. März bestimmt - bekanntzugeben.

1. Beamtinnen und Beamte, die zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen, weil die Kinder wegen einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht mehr besuchen sollen oder die Einrichtung aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Eindämmung des Coronavirus geschlossen ist, erhalten Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung. Unter Bezugnahme auf den in § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung geregelten Umfang wird dieser Sonderurlaub bis zu zehn Arbeitstage, bei Alleinerziehenden bis zu zwanzig Arbeitstage für jedes Kind der Beamtin oder des Beamten bewilligt. Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen.

Für Tarifbeschäftigte findet diese Regelung wie folgt Anwendung: Eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung erfolgt für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 TV-L. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage bis zur jeweiligen Höchstdauer (vgl. § 13 Abs. 2 Sonderurlaubsverordnung) verlängert werden. Soweit neben der Kinderbetreuung mobiles Arbeiten möglich ist, ist dieses wahrzunehmen.

2. Ziffer 2 des Bezugserlasses wird ausgeweitet: Soweit dieses möglich ist, sind nunmehr alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehalten, ihren Dienstlaptop nicht nur vor einem Urlaubsantritt, sondern zusätzlich nach Dienstschluss und vor dem Wochenende mit in den häuslichen Bereich zu nehmen.
3. Der Bezugserlass gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, sofern hierdurch die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG, Art. 50 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung nicht beeinträchtigt wird. Unter Wahrung dieses Rahmens sollten nach Möglichkeit in dem in Ziffer 1 des Erlasses genannten Zeitraum nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet alle richterlichen Amtshandlungen aus Gründen des Gesundheitsschutzes unterbleiben und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, sofern sie nicht in Heimarbeit wahrgenommen werden können.
4. Die Hochschulleitungen stellen in eigener Verantwortung sicher, dass das für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs notwendige Personal seinen Dienstlaptop - soweit vorhanden – täglich mit nach Hause nimmt. Im Hinblick auf den Lehr- und Forschungsbetrieb treffen sie für die unter Ziffer 1 des Erlasses beschriebenen Fälle die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen.
5. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter innerhalb der 14 Tage bereits in der Dienststelle waren, bevor das Reisegebiet als Risikogebiet eingestuft worden ist, reduziert sich die 14-Tage-Frist in diesen Fällen, in denen ein Gebiet erst nach Abreise zum Risikogebiet erklärt wurde, um die Zahl der Tage seit der Abreise. Für diese reduzierte Frist gilt Ziffer 1 des Erlasses entsprechend.
6. Ziffer 1 des Bezugserlasses gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus besonders betroffenen Gebieten (i.e. die Region des Kreises Heinsberg, NRW) zurückkehren.
7. Erfährt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in der Dienststelle davon, dass er oder sie Kontakt mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person hatte, ist wie folgt vorzugehen:

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter informiert umgehend telefonisch die Vorgesetzten und das Personalreferat und begibt sich umgehend nach Hause. Sofern kein eigener PKW oder kein Fahrrad für die Heimfahrt verfügbar sind, ist eine Abholung von daheim zu prüfen. Es gilt, die Rückkehr so wenig kontagiös zu gestalten wie möglich; ÖPNV kommt daher nicht in Betracht. Bei Zweifeln ist das Gesundheitsamt zu kontaktieren. Die betroffene Mitarbeiterin oder der betroffene Mitarbeiter verbleibt für 14 Tage zu Hause, sofern keine andere Mitteilung durch das

Gesundheitsamt oder die Dienststelle erfolgt. Wenn Krankheitssymptome auftreten, ist umgehend telefonisch hausärztlicher Kontakt aufzunehmen. Die Dienststelle informiert nach Kenntnisnahme unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt.

Das Vorgehen nach diesen Vorgaben ist zudem dringend angeraten, wenn von Erkrankungen von Kontaktpersonen aus Gebieten bekannt werden, die an ein Risikogebiet anschließen.

8. Eine Handreichung zum Umgang mit Veranstaltungen aller Art ist beigefügt; diese dient als Leitfaden, um einen gleichgerichteten Umgang mit der Durchführung von und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus weise ich unter Wiederholung meines ersten Erlasses vom 6. März 2020 noch einmal ganz dringend auf Folgendes hin:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme – gleich welcher Schwere oder Ausprägung - aufweisen und in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem nachweislich am Coronavirus Erkrankten hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme aufweisen und sich in den letzten vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn in einem der beschriebenen Risikogebiete aufgehalten haben, gelten als dienst- bzw. arbeitsunfähig und dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen.

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 zu wenden, um das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion umgehend abzuklären.

Unabhängig vom Auftreten von Krankheitssymptomen müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem nachweislich am Coronavirus Erkrankten hatten, umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren.

Den Schleswig-Holsteinischen Landtag und den Landesrechnungshof schreibe ich nachrichtlich mit der Bitte um entsprechende Verfahrensweise an.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter